



KURAUFENTHALT

§60 LDB UND §24a VBG

KURAUFENTHALT

- 📍 Lehrer*innen ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes eine **Dienstbefreiung zu gewähren**, wenn
 - ein Sozialversicherungsträger eine dienstrechte Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
 - die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser („Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.
- 📍 Diese **Dienstfreistellung** gilt als eine durch **Krankheit** verursachte Abwesenheit vom Dienst (**Achtung:** Krankenstandstage bei Vertragsbediensteten – [VBG § 24 Abs.1](#))
- 📍 Bei der zeitlichen Einteilung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.



Es besteht auch ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem Genesungsheim, zur völligen Herstellung der Gesundheit nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung.



Für Kuraufenthalte wird ein **Selbstbehalt** eingehoben – abhängig vom Bruttoeinkommen.



Genauere Informationen über Einrichtungen, Höhe des Selbstbehaltes findest du bei der BVAEB oder der ÖGK.

www.bvaeb.at

www.gesundheitskasse.at

VORGANGSWEISE

- 📍 Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger stellen (BVAEB oder ÖGK) auf Anraten des Hausarztes.
- 📍 **Genehmigung des Krankenversicherungsträgers und Zusage der Kuranstalt mit dem Termin im Dienstweg an die BiDi senden.**
- 📍 Der genehmigte Antrag wird dann ins System eingepflegt und scheint dann in Sokrates auf.



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988



Julia Fend
Mitglied im ZA
0680 59 336

alexander.frick@bildung-vbg.at

alexandra.loser@bildung-vbg.at

Julia.fend@bildung-vbg-gv.at